

VO Sozialrecht Specials – Haftungsrecht

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brodil
SoSe 2019

Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht

- Kompetenzverteilung des B-VG
 - Sozialversicherung Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung
Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG
 - Sozialhilfe („Armenwesen“) Grundsatzgesetzgebung Bund / Ländersache
Art 12 Abs 1 Z 1, Art 15 B-VG
- **Versicherungssysteme**
- **Versorgungssysteme (Kriegsopfer-, Verbrechensopfer,...)**
- **Fürsorgesysteme (Sozialhilfe)**

Grundsätze und Prinzipien der Sozialversicherung

➤ Sozialversicherung historisch

- Selbsthilfeeinrichtungen der Zünfte
- erste Gesetze für KV, UV, PV: Ende 19. Jh, Anfang 20. Jh
- 1939: dt. Reichsversicherungsordnung
- 1956 ASVG, 1978 GSVG

➤ Versicherungsarten

Pflichtversicherung – freiwillige Versicherungen – Formalversicherung

➤ Vollversicherung – Teilversicherung

Das Versicherungsverhältnis – Grundsätze (ASVG)

➤ Grundsatz der familienbezogenen Erwerbstätigensicherung

➤ Territorialitätsprinzip (+ Ausstrahlungs-, Einstrahlungsgrundsatz)

➤ Grundsatz des Ausschlusses der Privatautonomie

➤ Grundsatz der Selbstfinanzierung

➤ Grundsatz des sozialen Ausgleichs

➤ Grundsatz der Mehrfachversicherung

System der Pflichtversicherung

- Versicherung kraft Erfüllung der gesetzlich festgelegten Tatbestände
 - zB Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit
- keine Wahlmöglichkeit des SVTr
- Ausschluss der Privatautonomie
- Bildung von Versicherungsgemeinschaften
 - Zusammenfassung von Personen, die gleichen Risiken ausgesetzt sind (ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG,...)
- Unterscheide: Pflichtversicherung - Versicherungspflicht
(Versicherungspflicht = freie Wahl des Versicherungsträgers)

Versorgungssysteme

- Leistungen werden nicht von Versicherungsgemeinschaft, sondern aus allg Steuermitteln erbracht
- zB Versorgung von Kriegsoffern, Verbrechensoffern,...
- Gewährung unabhängig von Bedürftigkeit des Einzelnen

Fürsorge - Sozialhilfe

- Leistungen werden nach Bedürftigkeit des Einzelnen gewährt
- Subsidiarität, Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse
- Aus allg Steuermitteln erbracht

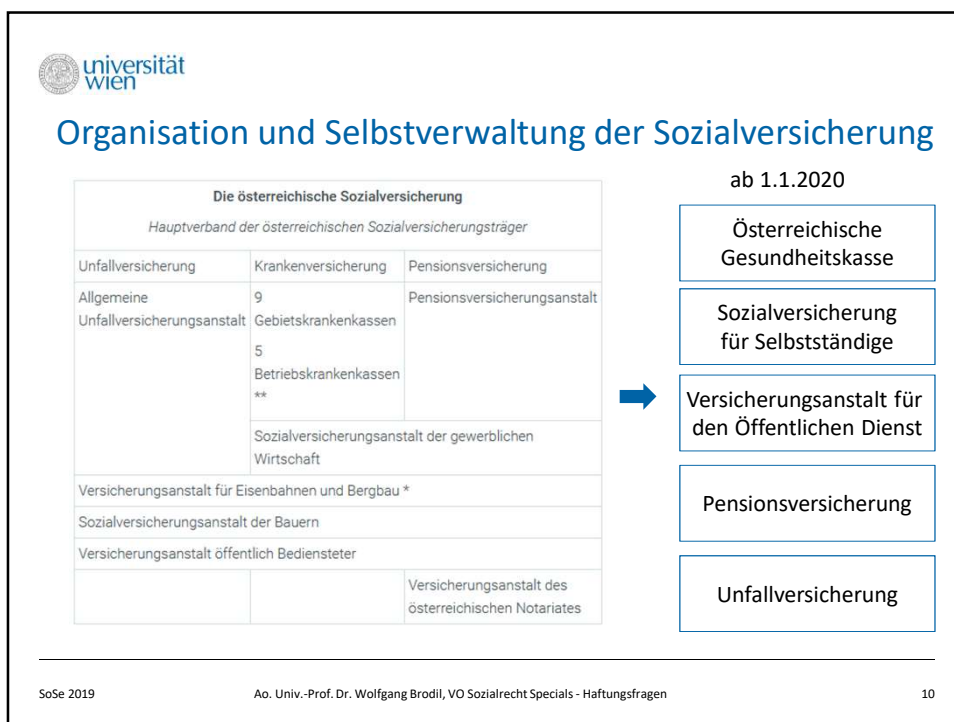
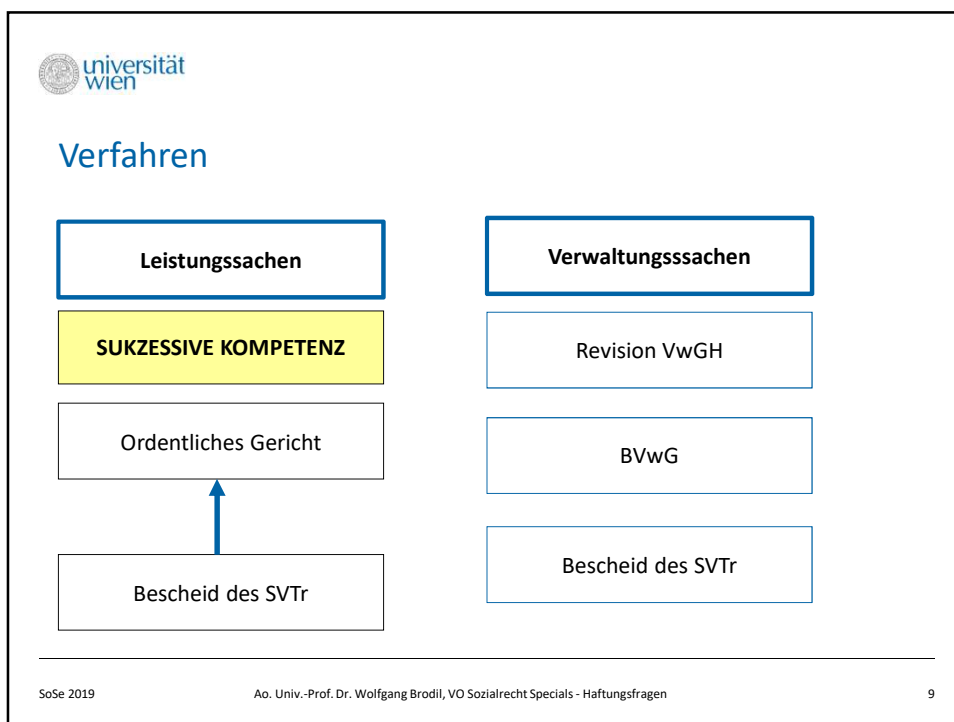
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Ausgleichszulage

Zweige der Sozialversicherung

- Unfallversicherung
 - Arbeitsunfälle
 - Berufskrankheiten
- Krankenversicherung
 - Krankheit/Unglücksfall
 - Arbeitsunfähigkeit
 - Mutterschaft
- Pensionsversicherung
- Arbeitslosenversicherung



Vollversicherung



Pflichtversicherungstatbestände

- § 4 Abs 2 ASVG: Dienstnehmer
- § 4 Abs 4 ASVG: „dienstnehmerähnliche“ freie Dienstnehmer
- § 5 Abs 1 Z 2 ASVG: UV + Optionsmodell für geringfügig Beschäftigte

- § 2 Abs 1 GSVG: alte Selbständige
- § 2 Abs 1 Z 4 GSVG: neue Selbständige

- B-KUVG, BSVG, FSVG

Dienstnehmer (§ 4 Abs 2 ASVG)

- „wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird“
- wirtschaftliche Abhängigkeit = Abhängigkeit von fremden Produktionsmitteln

- arbeitsvertraglicher AN-Begriff (§ 1151 ABGB)
 - § 4 ASVG verlangt keinen gültigen Vertrag als Grundlage der Tätigkeit
 - Entgeltlichkeit

Dienstnehmerähnlicher freier Dienstnehmer (§ 4 Abs 4 ASVG)

- freier Dienstvertrag
- Persönlich unabhängig, wirtschaftlich abhängig

- Entgelt
- Im Wesentlichen höchstpersönlich
- Keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel

- Nur im Geschäftsbereich des DG möglich (nicht zB in Privathaushalten)
→sonst GSVG-Versicherung

Selbständige gem GSVG

- § 2 Abs 1 Z 1 GSVG: „Alte Selbständige“
 - Freier Dienstvertrag oder Werkvertrag
 - Mitglied Wirtschaftskammer (Gewerbeberechtigung)
 - Vollversichert: KV + PV nach GSVG, UV nach ASVG
 - Keine Pflichtversicherung in der AIV, Opt-In

- § 2 Abs 1 Z 4 GSVG: „Neue Selbständige“
 - Auffangtatbestand
 - Freier Dienstvertrag oder Werkvertrag
 - nicht Wirtschaftskammermitglied
 - Einkünfte aufgrund betrieblicher Tätigkeit
 - Pflichtversicherung nur bei Überschreitung der Versicherungsgrenze von € 5.361,72 jährlich (2019)
 - Vollversichert: KV + PV nach GSVG, UV nach ASVG
 - Keine Pflichtversicherung in der AIV, Möglichkeit des Opt-Ins

Beitragshaftung - Sozialversicherungsrecht

- Unterscheide Beitragsschuld – Beitragshaftung
 - Grundsatz: Dienstgeber ist Beitragsschuldner
 - Ausnahmsweise DN (§§ 58 Abs 3, 61 ASVG)
- DG schuldet eigenen Beitragsteil und muss DN-Beitragsanteil vom Entgelt abziehen und an SVTr abführen
 - auf Gefahr und Kosten des DG unaufgefordert einzuzahlen, sofern SVTr die Beiträge nicht vorschreibt (§ 58 Abs 4 ASVG)
- sozialversicherungsrechtliche Schutz des DN tritt unabhängig davon ein, ob der DG die geschuldeten Beiträge abführt oder nicht.
- Strafrecht: § 153 lit c, d, e StGB

Beitragshaftung – Mithaftungstatbestände

- Entrichtet der Beitragsschuldner die Beiträge nicht oder nur in unzureichendem Maße, kann der eintreibungsberechtigten SVTr nicht nur gegen den Beitragsschuldner selbst, sondern gem **§ 67 ASVG** auch gegen bestimmte **Dritte** das Eintreibungsverfahren eröffnen:
 - Fälle einvernehmlicher Beschäftigung (§ 67 Abs 1 ASVG),
 - Fälle der Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung (§ 67 Abs 2 ASVG)
 - Fälle wirtschaftlicher Gefahrtragung bzw des vorwiegenden Gewinnzufalls (§ 67 Abs 3 ASVG)
 - Fälle der Betriebsnachfolge (§ 67 Abs 4 bis 8 ASVG),
 - Fälle des Eigentums an betriebsdienlichen Wirtschaftsgütern (§ 67 Abs 9 ASVG)
 - die Haftung von gesetzlichen Vertretern von Beitragsschuldner (§ 67 Abs 10 ASVG)
- **§ 410 ASVG: Bescheid des SVTr**

Schaden und Haftung im Arbeitsverhältnis

- Arbeitsunfall der Schadenshaftung nachgebildet
- Geltung des allgemeinen Schadenersatzrechts des ABGB
 - Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden (§§ 1293ff)
 - Gehilfenhaftung (§ 1313a, § 1315)
- Modifikationen im Arbeitsverhältnis
 - Legalzession
 - Dienstgeberhaftungsprivileg

Arbeitsunfall I

- **§ 175 Abs 1 ASVG:** „Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen.“
- Drei Elemente:
 - Unfall
 - Geschützter Lebensbereich
 - Zurechnung zur UV

Arbeitsunfall II

- **Unfall:** zeitlich begrenztes Ereignis, das zu einer Körperschädigung führt
 - Einwirkung von außen, abweichendes Verhalten, außergewöhnliche Belastung
 - Plötzliches Ereignis

- **Geschützter Lebensbereich:** Die die Versicherung begründende Erwerbstätigkeit
 - Zahlreiche Ausdehnungen (§ 175 Abs 2 ASVG)
 - Wegunfall, Fahrgemeinschaften, Bank- und Arztbesuche ua
 - Selbständige Erwerbstätigkeit und Home Office?

Arbeitsunfall III

- **Zurechnung zur UV:** zeitlicher, örtlicher und ursächlicher Zusammenhang
 - Zeitlicher und örtlicher Zusammenhang als Indizien
 - Ursächlicher Zusammenhang entscheidet

- **Theorie der wesentlichen Bedingung:**
 - Innerer Zusammenhand zwischen Unfall und Erwerbstätigkeit (OGH)
 - Jedenfalls erforderlich: Kausalität iSd csqn
 - Rechtliche Bewertung
- Gefahrenerhöhung (§ 175 Abs 6 ASVG)
- Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung
- Anlageschäden

Legalzession

§ 332 ASVG

(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 123 Leistungen zu gewähren sind, den **Ersatz des Schadens**, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften **beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat.** [...] Ansprüche auf **Schmerzensgeld** gehen auf den Versicherungsträger **nicht** über.

(5) Der Versicherungsträger kann einen im Sinne der Abs. 1 bis 4 auf ihn übergangenen Schadenersatzanspruch gegen einen Dienstnehmer, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses **in demselben Betrieb wie der Verletzte oder Getötete beschäftigt** war, nur geltend machen, wenn

- a) der Dienstnehmer den Versicherungsfall **vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht** hat oder
- b) der Versicherungsfall durch ein **Verkehrsmittel** verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine **erhöhte Haftpflicht** besteht.

In den Fällen der lit. b kann der Versicherungsträger den Schadenersatzanspruch unbeschadet der Bestimmungen des § 336 über das Zusammentreffen von Schadenersatzansprüchen verschiedener Versicherungsträger und den Vorrang eines gerichtlich festgestellten Schmerzensgeldanspruches **nur bis zur Höhe** der aus einer bestehenden **Haftpflichtversicherung** zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend machen, **es sei denn**, dass der Versicherungsfall durch den Dienstnehmer **vorsätzlich oder grob fahrlässig** verursacht worden ist.

Legalzession – Allgemeines I

- **Legalzession** = ex lege Übergang von SE-Ansprüchen des geschädigten Versicherten gegen Schädiger auf SVTr
- Parallelbestimmungen zu § 332 ASVG: § 190 GSVG, § 178 BSVG, § 125 B-KUVG, § 64a NVG; vgl auch § 16 BPGG, § 10 EFZG.
- Verhinderung der Doppelliquidation

Legalzession – Allgemeines II

- **SE-Anspruch des Geschädigten** (Übergang im Umfang der Leistungsverpflichtung)
 - Schmerzengeldanspruch geht nicht über außer SVTr hat kongruente Leistung zu erbringen
- **SV-rechtliche Leistungsberechtigung** (alle Zweige der SV nach ASVG)
- **„Leistungspflicht“ des SVTr**: jedenfalls Pflichtleistungen und „typisierte freiwillige Leistungen“ (Rehabilitationsmaßnahmen vgl OGH 10 ObS 68/09m; sofern nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren und nach hA Pflichtaufgabe der SVTr)
 - kein Forderungsübergang bei freiwilligen Leistungen
- Geschädigter kann vom Schädiger selbst Schmerzengeld und über die Versicherungsleistung hinausgehenden Schaden geltend machen

Kongruenz

- Übergang nur solcher SE-Pflichten, die denselben Schaden decken sollen, den auch die SV-Leistung decken soll
 - **Persönliche Kongruenz**: Schadenersatzgläubiger und sv-rechtlich anspruchsberechtigte Person ident
 - **Sachliche Kongruenz**: Funktionsidentität von Haftpflichtanspruch und SV-Leistung, Sach- und Geldleistungen
 - zB Entgang von Trinkgeld - Invaliditätspension (OGH 2 Ob 269/04d)
 - Nicht: Versehrtenrente - Ersatzansprüche wegen Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Kinderbetreuung und Haushaltsführung (zuletzt OGH 2 Ob 152/08d)
 - mit dem Pflegegeld kongruente Schadenersatzansprüche (§ 16 BPGG)
 - **Zeitliche Kongruenz**: selber Zeitraum
nicht: Verdienstentgang nach Erreichen des Regelpensionsalters (OGH 2 Ob 60/62), saisonale Beschäftigung

Legalzession - Zeitpunkt

- Grds Forderungsübergang mit **Zeitpunkt des schädigendes Ereignisses**
 - „nachträgliche Veränderungen“ der Ansprüche bleiben unberücksichtigt
 - Legalzession unabhängig von einer Antragstellung durch den Geschädigten
 - idR noch unklar in welcher Höhe
- „typisiert freiwillige“ Leistungen: Legalzession nach neuerer Rsp erst mit der tatsächlichen Leistungserbringung (bspw OGH 2 Ob 163/08x, berufliche Rehabilitationsmaßnahme der Gewährung von DG-Zuschüssen)
- Ausnahmsweise zeitliches Auseinanderfallen von schädigendem Ereignis und Legalzession (zB schädigendes Ereignisses ≠ Versicherungsfall – Hinterbliebenenleistungen bereits OGH 2 Ob 350/60)

Quotenvorrecht des SVTr

- Problematik:
 - zB Geschädigter trifft Mitverschulden (§ 1304 ABGB) und SE- Anspruch deckt eingetretenen Schaden nur tw ab → Leistungspflicht des SVTr in voller Höhe auf das schädigende Ereignis zurückzuführen, ab nur in begrenztem Umfang kongruente Ersatzansprüche
 - ebenso bei betragsmäßiger Haftungshöchstgrenzen, zB § 15 EKHG
- StRsp und hL gehen von Quotenvorrecht des SVTr aus (zuletzt zB 7 Ob 89/14K)
 - Übergang kongruenter Ansprüche auf den SVTr, Restanspruch des Geschädigten verbleibt insoweit, als der SE-Anspruch über die zu gewährenden SV-Leistungen hinausgeht

Legalzession - Verjährung

- § 337 Abs 2 ASVG : Verweis auf § 1489 ABGB → 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger
- Verhältnis Geschädigter – Schädiger und SVTr – Schädiger unterschiedliche rechtliche Schicksale

Schadensliquidation beim Schädiger

- Gilt für alle SVTr unabhängig vom Versicherungsweig (KV, UV, PV)
- Anspruch wird durch Zession inhaltlich nicht berührt → Schädiger hat gegen SVTr alle Einwendungen, die er auch gegen den Geschädigten gehabt hätte
 - Mitverschulden (§ 1304 ABGB)

Regressprivileg – Arbeitskollegenhaftung

- **Arbeitskollegen-Begriff:** DN, die im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in demselben Betrieb wie der Verletzte oder Getötete beschäftigt sind
 - Ausgenommen Aufseher im Betrieb
 - beschränkter Rückgriff des SVTr nach § 332 Abs 5 ASVG

- Regressprivileg gegenüber dem SVTr:
 - Rückgriff nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - Nicht bei leichter Fahrlässigkeit
 - Ausnahmsweise wenn Unfall durch Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb erhöhte gesetzliche Haftpflicht besteht
 - SVTr kann Ersatzanspruch bis zur Höhe der Haftpflichtversicherungssumme geltend machen
 - Rückgriff auf sonstige Dritte auch bei leichter Fahrlässigkeit

Dienstgeberhaftungsprivileg (§ 333 ASVG)

(1) Der **Dienstgeber** ist dem Versicherten zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper infolge eines Arbeitsunfalles oder durch eine Berufskrankheit entstanden ist, **nur verpflichtet**, wenn er den Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) **vorsätzlich** verursacht hat. [...]

(2) Hat der Dienstgeber den Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) vorsätzlich verursacht, so vermindert sich der Schadenersatzanspruch des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen um die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 477, nicht anzuwenden, wenn der Arbeitsunfall durch ein **Verkehrsmittel** eingetreten ist, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine **erhöhte Haftpflicht** besteht. Der Dienstgeber haftet nur bis zur **Höhe** der aus einer bestehenden **Haftpflichtversicherung** zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, es sei denn, dass der Versicherungsfall durch den Dienstgeber **vorsätzlich** verursacht worden ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen gesetzliche oder bevollmächtigte **Vertreter** des Unternehmers und gegen **Aufseher im Betrieb**.

Dienstgeberhaftungsprivileg I

➤ DG und gleichgestellte Personen haften bloß für Vorsatz

- Ausnahme: Verursachung durch ein Verkehrsmittel mit gesetzlich erhöhter Haftpflicht
- Kein Haftungsausschluss in Bezug auf Sachschäden
- Sonderregelung des § 333 ASVG schließt für ihren Geltungsbereich die Anwendung aller anderen SE-Normen aus, gleichgültig, ob es sich um Fälle der (deliktischen oder vertraglichen) Verschuldens-, der Gefährdungs- oder Eingriffshaftung handelt (zuletzt OGH 9 ObA 56/07m)

Dienstgeberhaftungsprivileg II

- Personenschaden
 - Schmerzensgeld (2 Ob 299/59),
 - Todfallkosten (2 Ob 303/62)
 - Schockschaden (OGH 2 Ob 82/05f)
- Haftungsausschluss unabhängig von kongruenten SV-Leistungen
- auch bei Wegunfälle iSd § 175 Abs 2, Arbeitsunfällen
„gleichgestellten“ Unfällen iSd § 176 ASVG

Dienstgeberhaftungsprivileg III

- Weiter **DG-Begriff** (betriebliche Eingliederung – zB Nebenunternehmer, Leiharbeitnehmer)
 - bei Bauarbeiten am eigenen Haus mitwirkende Hauseigentümerin wie Hilfsarbeiterin im Betrieb des Baumeisters (OGH 2 Ob 270/61)
 - Fußballverein, Verletzung eines Spielers durch Werbetafeln an Seitenbande vgl OGH 6 Ob 11/04t
 - Verhältnis der Über- und Unterordnung vorausgesetzt, „Scheinselbständige“ vgl OGH 2 Ob 214/11a
 - Tätigkeit im Aufgabenbereich eines Betriebs (bzw Unternehmens), zur Geschäftsführung ohne Auftrag vgl OGH 2 Ob 46/95

Dienstgeberhaftungsprivileg IV

- **(rechtsgeschäftliche) Vertreter des Unternehmens:** nach Regeln des ABGB, zB auch Feuerwehrkommandant vgl OGH 2 Ob 74/14t
- **Aufseher im Betrieb:** tatsächliche Umstände im Zeitpunkt des Unfalls maßgeblich
 - verantwortlich für Zusammenspiel persönlicher und technischer Kräfte, mit Selbständigkeit verbundene Stellung, eigene Verantwortung über einen organisatorischen Teil des Betriebs, tatsächlich in Ausübung seiner Funktion tätig, über allg Verpflichtung zur Vermeidung der Gefährdung Dritter erfließende Pflichten und Weisungsbefugnisse hinausgehende Pflichten und Überwachungs- oder Anordnungsbefugnisse
 - OGH 8 ObA 3/10i: auch Lehrling - entscheidend ist Leitungsbefugnis für Arbeitsablauf, nicht Rangordnung im Betrieb

Dienstgeberregressprivileg

§ 334 ASVG

(1) Hat der Dienstgeber oder ein ihm gemäß § 333 Abs 4 Gleichgestellter den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit **vorsätzlich** oder **durch grobe Fahrlässigkeit** verursacht, so hat er den **Trägern der Sozialversicherung** alle nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden **Leistungen zu ersetzen**. Dies gilt nicht in den Fällen von Leistungen nach § 213a.

Dienstgeberhaftungsprivileg - Regress

➤ Ersatzanspruch des SVTr

- bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz
- originärer Anspruch
 - AG muss nur bei leichter Fahrlässigkeit nichts leisten
- Umfang
 - nicht nach Schaden, sondern nach für die Erbringung der SV-Leistungen erforderlichem Aufwand
 - Keine Minderung durch Mitverschulden des Versicherten (§ 334 Abs 3 ASVG)
- Sonderproblem: Verursachung durch mehrere Schädiger, wobei einer nach § 333 ASVG haftungsbefreit ist und der andere nicht
 - Einerseits Regress als Legalzessionar, andererseits nach § 334 ASVG
 - Ausgleich zwischen den Mitschädigern?
- Verjährung: 3 Jahre nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht

Dienstgeberhaftungsprivileg - Zusammenfassung

- Schadenersatzpflicht gegenüber dem AN nur bei **Vorsatz**
 - Sonderfall: Verkehrsmittel
- Originärer Ersatzanspruch des SVTr bei **Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**

Übersicht Ersatz- und Regresspflichten im „sonstigen Sozialrecht“

- Ausgleichszulage
- Arbeitslosenversicherung
- Pflegegeld
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung

„sonstiges Sozialrecht“ – Ausgleichszulage

- bei Beziehen einer Pension aus der gesetzlichen PV → Differenzbetrag zwischen Richtsatz und tatsächlich bezogenem Nettoeinkommen
 - zu berücksichtigen: Unterhalt
 - gegen im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile
 - ansonsten Unterhalt, der tatsächlich zufließt
 - Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/eingetragenen Partners
- Ersatzpflicht
 - Ersatzpflicht Dritter nur bei allgemeiner Legalzession nach § 332 ASVG (Pensionsanspruch + Aufstockung als Folge eines von einem anderen verschuldeten Unfalls)
 - Ersatzpflicht des Beziehers der Ausgleichszulage: Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach § 107 ASVG
 - bewusst unwahre Angaben
 - Bewusste Verschweigung maßgebender Tatsachen
 - Verletzung der Meldevorschriften
 - Empfänger hätte erkennen müssen, dass Leistung nicht (in dieser Höhe) gebührte

„sonstiges Sozialrecht“ - Arbeitslosenversicherung

- Anspruch auf Arbeitslosengeld
 - Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ≠ Arbeitslosigkeit (§ 12 Abs 3 und 6 AIVG)
 - gilt auch für Notstandshilfe
 - Anrechnung uU auch der Einkünfte des Partners (auch Lebensgemeinschaft)
- Ersatzpflicht § 25 AIVG
 - Herbeiführung durch unwahre Angaben, Verschweigung maßgebender Tatsachen oder hätte erkennen müssen, das Leistung nicht (in dieser Höhe) gebührte
 - Verletzung der Anzeigepflicht bzgl Aufnahme einer nicht bloß geringfügigen Erwerbstätigkeit (§ 50 AIVG): bei Betretung durch best öffentliche Organe unwiderlegliche Rechtsvermutung der Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze sowie Rückforderung des Arbeitslosengelds (der Notstandshilfe) für min. 4 Wochen
 - Ersatz durch Dritte
 - vorsätzliches oder grob fahrlässiges Unterlassen einer gesetzlichen Anzeige oder falsche Angaben und dadurch Verursachung eines unberechtigten Bezugs
 - grobes Verschulden, Ersatz „kann“ verlangt werden
- Legalzession: Leistungsempfänger hat Ansprüche aus anderen Titeln
 - Kongruenz: nur bestimmte Leistungen (Kündigungsschädigung, Urlaubersatz, später zuerkannte Pensionen, auf die ein Vorschuss gewährt wurde etc - §§ 16 Abs 2 und 4, 23 Abs 5 AIVG)

„sonstiges Sozialrecht“ - Pflegegeld

- Anrechnung nur bei anderen pflegebezogenen Geldleistungen (einkommens- und vermögensunabhängig) - § 7 BPGG
- Legalzession § 16 BPGG (iW § 332 ASVG nachgebildet)
 - Pflegebedürftigkeit wegen eines von einem anderen verschuldeten Ereignisses
- Ersatz für zu Unrecht empfangene Pflegegelder § 11 BPGG
 - Verletzung der Anzeigepflicht
- Kongruenz
 - nur Anrechnung von Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit gewährt werden
 - Keine Sachleistungen

„sonstiges Sozialrecht“ – Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)

- Sozialhilfe als Landessache, Träger der BMS sind Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- Prinzip der Subsidiarität (Lebensbedarf kann nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden)
- tw Rechtsanspruch auf Leistungen, aber auch freiwillige Leistungen
- Rückforderung von Leistungen möglich (kein Versicherungsprinzip)
 - bei unrichtiger Darstellung der Vermögenslage
 - Betroffener nachträglich zu Vermögen kommt
- Pflichtversicherung in KV für Leistungsbezieher, Beiträge von Ländern einbezahlt
 - Bund trifft Ausfallhaftung (§75a ASVG) → Differenzbetrag vom Bund an den HV zu überweisen → HV hat an KVTr im Verhältnis ihres Leistungsaufwands aufzuteilen

Quellen

OLG Wien 2 R 1090/51	OGH 06.03.1957, 2 Ob 625/56
OGH 03.04.1973, 4 Ob 16/73	OGH 01.12.1961 2 Ob 270/61
OGH 24.09.2008, 2 Ob 163/08x	OGH 10.05.1983, 4 Ob 43/83
OGH 14.06.1962, 2 Ob 146/62	OGH 11.05.1976, 4 Ob 12/76
OGH 30.08.1988, 2 Ob 11/88	OGH 09.11.1971, 4 Ob 91/71
OGH 19.11.2015, 2 Ob 207/14a	OGH 01.10.1985, 4 Ob 93/84
OGH 28.01.1999, 2 Ob 17/99k	OGH 16.12.1975, 4 Ob 77/75
OGH 08.04.1965, 2 Ob 65/65	OGH 27.11.1984, 4 Ob 51/84
OGH 28.09.1967, 2 Ob 226/67	OGH 07.12.1971, 4 Ob 102/71
OGH 26.01.1968, 2 Ob 285/67	OGH 30.01.1973, 4 Ob 107/72
OGH 19.04.1978, 8 Ob 41/78	OGH 20.10.1972, 4 Ob 64/72
OGH 20.12.1979, 8 Ob 236/79	OGH 16.04.1958, 2 Ob 98/58
OGH 25.09.1984, 2 Ob 18/84	OGH 21.04.2005, 2 Ob 82/05f
OGH 23.01.2003, 8 ObA 5/03y	OGH 08.04.1960, 2 Ob 245/60
OGH 15.11.1988, 4 Ob 621/88	OGH 20.03.1980, 8 Ob 11/80
OGH 26.04.2007, 2 Ob 59/07a	OGH 29.09.1998, 1 Ob 76/98b
	OGH 23.04.1994, 2 Ob 15, 16/94

Quellen

Literatur

Windisch-Graetz, Arbeitsrecht II (2017), 10. Aufl.

Krejci/Borth-Böhler in *Tomandl*, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts.

Brodil, Sozialversicherungs- und Haftpflichtregress, ZVR 2011/268.

Mayer, Auswirkungen des Dienstgeberhaftungsprivileg bei Solidarhaftung – (Kein) weiterer Diskussionsbedarf? in DRdA 2014, 95.

Windisch-Graetz (Hrsg), Haftungsrechtliche Probleme im Sozialrecht (2012).

Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht in Grundzügen (2017), 8. Aufl.

Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm.

Karl, Beitragshaftung in der Sozialversicherung, ZAS 2009/2.